

# Anreizregulierung für KMU

**VBEW-Informationstag**

Dr.-Ing. Jens Büchner  
E-Bridge Consulting GmbH  
München, 04.12.2006



# Inhalt

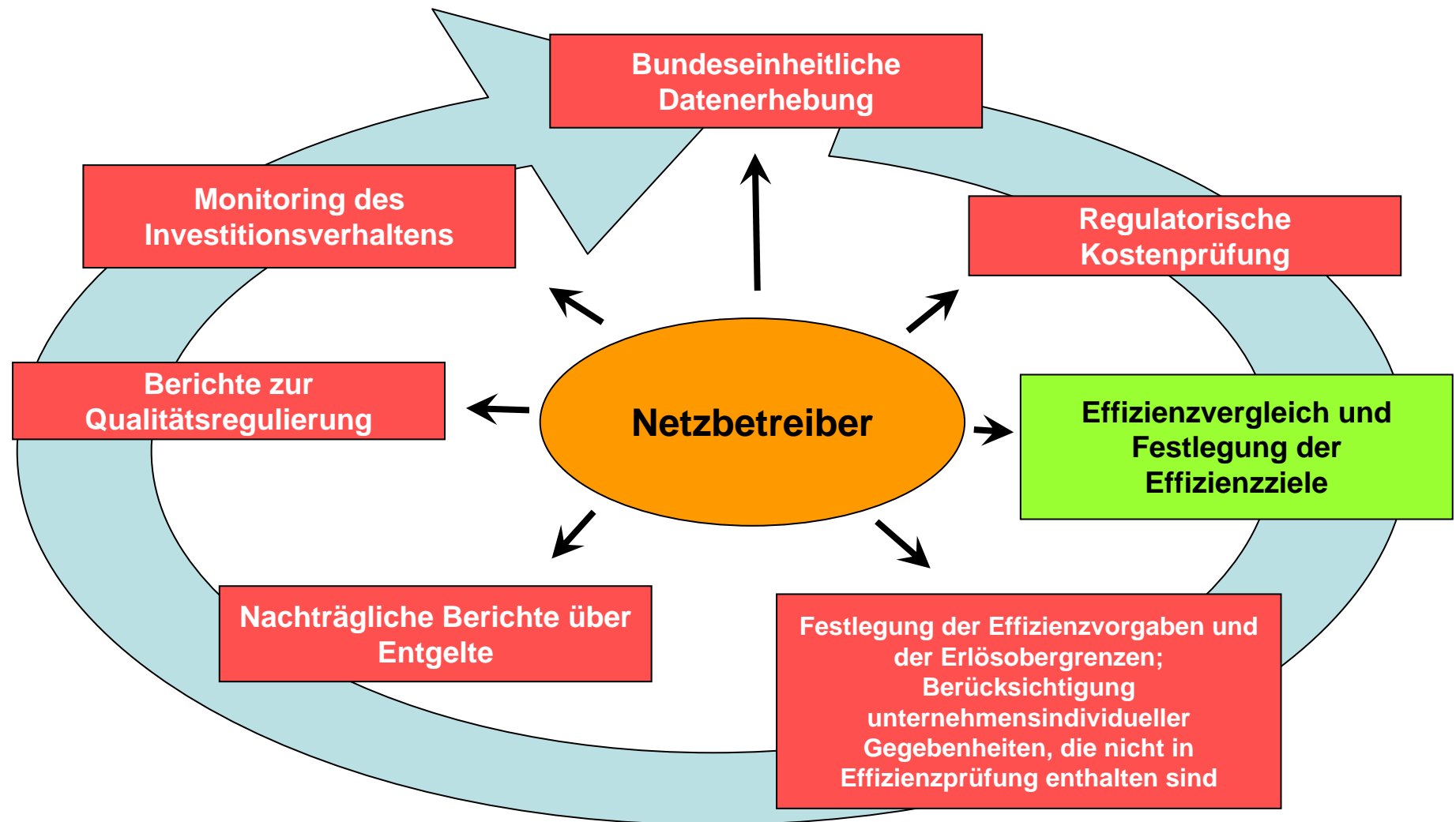
---

- Hintergrund und Stand der Diskussion
- Kritikpunkte aus Sicht der kleinen und mittleren Netzbetreiber
- Vorschläge zur Vereinfachung der Anreizregulierung
- Zusammenfassung

# Ziel des Positionspapiers

- ❑ Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 30.6.2006 Vorschlag zur Ausgestaltung der Anreizregulierung nach § 21a EnWG vorgelegt
- ❑ Verfahrenstechnisch und inhaltlich komplexer Effizienzvergleich erhöht Risiko, dass
  - ❑ Sich kurzfristig die Einführung der Anreizregulierung verzögert
  - ❑ Kleine und mittlere Unternehmen dem Aufwand und der Komplexität des Verfahrens nicht gewachsen sind und deshalb strukturell benachteiligt werden
  - ❑ Effizienzpotentiale nicht vollständig gehoben werden
- ❑ Die Verbände arbeiten an einer Vereinfachung zur Ermöglichung einer schnellen Einführung
- ❑ Sechs bayerische Kooperationsgesellschaften haben zusätzlich eine mittel- und langfristig ausgerichtete, konzeptionelle Vereinfachungsoption entwickelt
- ❑ Ziel des Vortrages
  - ❑ Beschreibung der Eckpunkte der heute diskutierten Modellvorschläge
  - ❑ Bewertung der Konzepte aus Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen
  - ❑ Entwicklung einer stabilen Vereinfachungsoption (mittel- und langfristig)

# Sechs der sieben Kernprozesse erzeugen einen erheblichen Mehraufwand



# Festlegung der Effizienzziele ist für KMU kaum nachvollziehbar und nicht vorhersehbar

- ❑ Basis bilden die annuitätischen Kosten auf Basis des technisch-wirtschaftlichen Anlagenregisters
- ❑ Mindestens drei Verfahren
  - ❑ DEA
  - ❑ SFA
  - ❑ Analytische Kostenmodelle
- ❑ Getrennte OPEX / CAPEX-Effizienzbestimmung
- ❑ Signifikante Unsicherheiten bezüglich der Eckpfeiler des Anreizregulierungskonzeptes
  - ❑ Spezifikation der drei Verfahren nicht festgelegt
  - ❑ Kontinuierliche Anpassung der Verfahren und der Methoden entsprechend der Erfahrung

- Effizienzziele berücksichtigen nicht oder nur teilweise Finanzstruktur und Re-Investitionszeitpunkt
- Prognose von Effizienzzielen nur mit sehr großem Aufwand und hoher Unsicherheit möglich

# Festlegung der Effizienzvorgaben und Erlösobergrenzen für KMU kaum vorhersehbar

- ❑ Großes Risiko bei der Festlegung des Startwertes der Erlöse zu Beginn der Regulierungsperiode
  - ❑ Unsicherheit bei der Bestimmung der Kosten (regulatorische Kostenprüfung)
  - ❑ Unsicherheit, ob Kosten auch in zukünftigen Regulierungsperioden Startwert bilden (siehe internationale Erfahrung)
  - ❑ Unsicherheit, ob Erlöse auch nach oben angepasst werden (z.B. bei Umstrukturierungsprozessen und Investitionswellen)
- ❑ Großes Risiko bei der Festlegung der X-Faktoren
  - ❑ Effizienzergebnisse nicht vorhersehbar
  - ❑ Konvergenzpfad in Zukunft nicht bekannt
  - ❑ Risiko der Schätzung des generellen X-Faktors tragen die Unternehmen
- ❑ Risiko, dass Regulierungskonto und Qualitätselement KMU unzulässig belasten
  - ❑ Höhere Nutzung des Regulierungskontos durch KMU führt zu Benachteiligung (aufgrund unsymmetrische Zinssätze und nicht angepasster Toleranzbänder)
  - ❑ Höhere Schwankungen des Qualitätselements in Erlösformel
- ❑ Unternehmensindividuelle Besonderheiten können von KMU kaum geltend gemacht werden
  - ❑ Beurteilung kaum möglich, ob Besonderheiten in Erlösobergrenze berücksichtigt sind

- Prognose von Erlösobergrenzen kaum möglich
- Beurteilung der Auswirkungen von Investitionsalternativen auf Unternehmensergebnisse kaum möglich

# Modellvorschlag des VDEW schafft Erleichterungen bei der Abwicklung der Anreizregulierung

- ❑ Ziele des Modellvorschlags
  - ❑ Vereinfachtes Modell zur Einführung der Anreizregulierung 2008
  - ❑ Weiterentwicklung und erweitertes Anreizmodell ab 2. Regulierungsperiode (gemäß dem Monitoringbericht der BNetzA)
- ❑ Prozessmäßige Erleichterungen
  - ❑ Datenerhebung
    - ❑ Begrenzung auf sechs Parameter beim Benchmarking
    - ❑ Kein analytisches Kostenmodell
  - ❑ Regulatorische Kostenprüfung
    - ❑ Beschränkung auf Kostenrechnungsprüfung
- ... aber
  - ❑ Wesentlicher Aufwand bei Datenerhebung bleibt bestehen
    - ❑ Kalkulatorische und normierte Kostenrechnung
    - ❑ Keine Festschreibung der Parameter für nächsten Regulierungsperioden

# Modellvorschlag des VDEW begrenzt Erlösrisiken

- ❑ Reduktion der Unsicherheiten bei der Effizienzbestimmung
  - ❑ Wegfall einer Trennung von OPEX und CAPEX-Effizienz
  - ❑ Beschränkung auf DEA und OLS
  - ❑ Effizienzmaßstab: durchschnittlicher Netzbetreiber (Ausgestaltung ist unklar: Hat ein überdurchschnittlicher Netzbetreiber eine Effizienz von mehr als 100% ?)
  - ❑ Mindesteffizienz beträgt 70%
- ❑ Reduktion der Unsicherheiten bei Erlösvorgabe
  - ❑ Startwert der ersten Regulierungsperiode bilden die Kosten 2004
  - ❑ Konvergenzpfad beträgt 15 Jahre, lineare Umsetzung in X-Faktoren
  - ❑ Maximaler individueller X-Faktor beträgt 2% pro Jahr
  - ❑ Grenzverschiebung in der 1. Regulierungsperiode beträgt 0% pro Jahr
  - ❑ Investitionszuschlag
    - ❑ Option A: Kalkulatorische Kosten aller Investitionen
    - ❑ Option B: 5-7,5 % der Jahresinvestitionen
  - ❑ Wegfall des Qualitätselementes in der Regulierungsformel
  - ❑ Symmetrische Verzinsung des Regulierungskontos
- ... aber
  - ❑ Keine Forderung, dass Festlegungen für die nächsten Regulierungsperioden festgeschrieben werden muss
  - ❑ Unsicherheiten beim individuellen Benchmarkingergebnis bleiben bestehen

# Vorschlag für konzeptionelle Vereinfachungen für KMU

- Ziel der Vereinfachungsoption
  - Beibehaltung des Effizienzdrucks
  - Schaffung höherer Planungssicherheit
    - Reduktion der Unwägbarkeiten, insbesondere durch die Verwendung von Benchmarking-Verfahren und deren Umsetzung in Effizienzvorgaben
    - Erhöhung der Konsistenz des Regulierungsansatzes
  - Reduktion des regulatorischen Aufwandes
  
- Kernelement
  - Erlösobergrenze wird auf Basis des durchschnittlichen Produktivitätswachstums großer Unternehmen festgelegt
    - Bestimmung des durchschnittlichen Produktivitätswachstums auf Basis der regulierten Erlösobergrenzen und des Mengenwachstums
    - Wegfall des individuellen Kosten-/Erlösabgleichs
    - Wegfall des individuellen Effizienzvergleichs und entsprechender X-Faktoren
    - Wegfall der parallelen Betrachtung von bilanziellen, kalkulatorischen und normierten Kapitalkosten
  - Einmalige Anpassung der altersbedingten Unterschiede der Kapitalkosten
  - Individueller X-Faktor dient nur zum Abbau der anfänglichen Ineffizienz und entfällt nach Ende des Konvergenzpfades (z.B. 15 Jahre)
  - Verringerung des Qualitätspreises für minimal zwei Regulierungsperioden und Begrenzung des Qualitätselements in der Erlösobergrenze auf 2%
  - Begrenzung der Auswirkungen des Regulierungskontos (symmetrische und niedrige Zinssätze, Toleranzbänder)

# Wahlmöglichkeit für KMU

- ❑ Anwendung der Vereinfachungsoption ist optional
  - ❑ Unternehmen mit ausgeprägten individuellen Kostenverläufen können umfangreiche unternehmensindividuellen Prüfung wählen
  
- ❑ Vermeidung von Rosinenpicken
  - ❑ Festlegung auf Regulierungsverfahren für mehrere Perioden
  
- ❑ Vernachlässigbarer Einfluss auf restliche Unternehmen muss gewährleistet sein
  
- ❑ KMU bestimmen nicht die Effizienzgrenze

## Zweite Vereinfachungsstufe für Kleinstunternehmen

- ❑ Gültig für Netzbetreiber mit weniger als 10.000 Kunden
- ❑ Kleinstunternehmen nehmen am Benchmarking nicht teil
- ❑ Entgeltgenehmigung auf Basis der Kalkulationsgrundsätze der StromNEV
- ❑ Bei Netzentgelten über „Umland-Netzbetreiber“ gilt erweiterte „Beweispflicht“ und Effizienzprüfung
- ❑ Kleinstunternehmen dürfen nicht Effizienzgrenze für „große“ Unternehmen setzen.

# Für wen gilt die Vereinfachungsoption?

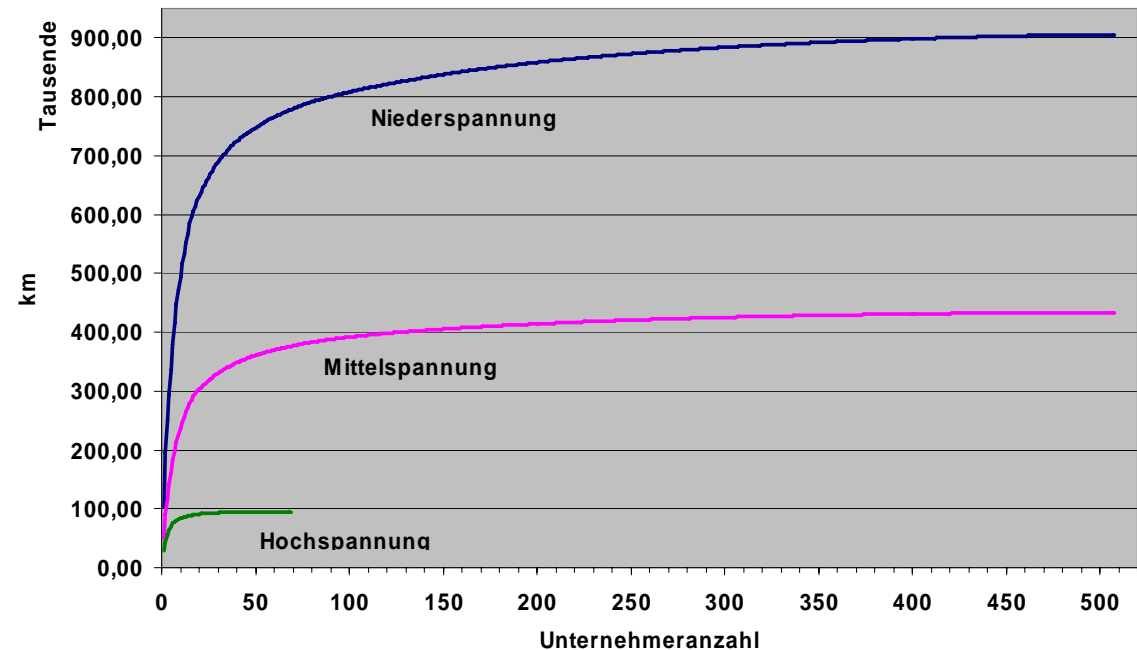
- ❑ Kriterien für Festlegung der Grenze
  - ❑ Unternehmen müssen groß genug sein, damit regulatorischer Aufwand (einschl. Umsetzung des komplexen Verfahrens) nicht unverhältnismäßig groß
  - ❑ Ökonomie der Regulierung muss gewährleistet bleiben (Aufwand / Nutzen-Verhältnis)
  - ❑ Regulierung der „großen“ Unternehmen darf nicht erschwert werden
  - ❑ Vorzugsweise sind bestehende Grenzen zu nutzen
- ❑ Bestehende Grenzen
  - ❑ „de minimis“-Unternehmen für gesellschaftsrechtliches Unbundling und Berichtspflichten: < 100.000 Kunden
  - ❑ Kleinstunternehmen für Berichtspflichten: < 10.000 Kunden

- ❑ Sprung der Unternehmensgröße bei „de minimis“-Grenze
  - ❑ Faktor 20 zwischen Großunternehmen und KMU
  - ❑ Faktor 5 zwischen KMU und Kleinstunternehmen

	Unternehmensgröße
Großunternehmen (> 100.000 Kunden)	100%
Mittlere und kleine Unternehmen (< 100.000; > 10.000)	5%
Kleinstunternehmen (< 10.000 Kunden)	1%

# Für wen gilt die Vereinfachungsoption?

- Regulatorisches Team beträgt minimal 1 – 2 Personen pro Unternehmen
  - 1% des regulierten Umsatzes für „de minimis“-Unternehmen
- Regulatorische Ökonomie impliziert „de minimis“-Grenze
- Einfluss auf Qualität der Benchmarkingergebnisse ist ambivalent



- Wahl der „de minimis“-Grenze für Anwendung der Vereinfachungsoptions scheint gerechtfertigt
  - Regulatorischer Druck auf Unternehmen von Höhe der Grenze unabhängig
  - Wahlmöglichkeit stellt faire Behandlung aller Unternehmen sicher
- Wahl der Grenze bleibt qualitativ begründet und ist Resultat einer politischen Abwägung

# Zusammenfassung

- ❑ Anreizregulierungskonzept der BNetzA ist aufgrund der Komplexität und Aufwand für kleine und mittlere Unternehmen nicht geeignet
  - ❑ Erhöhung der regulatorischen Risiken
  - ❑ Erhöhung der Kosten und damit Verringerung der Effizienz
- ❑ Modellansatz der VDEW reduziert die regulatorischen Risiken, führt aber nicht zu einer strukturellen Vereinfachung für KMU
- ❑ Vereinfachungsoption für „de minimis“-Unternehmen
  - ❑ Strukturelle Vereinfachung der Ausgestaltung der Anreizregulierung durch Bezug auf „Branchen“-durchschnitt
  - ❑ Steigerung der Effizienz im gleichen Maße wie bei übrige Unternehmen
- ❑ „De minimis“-Unternehmen können zwischen Anwendung der Vereinfachungsoption oder der umfänglichen Regulierung wählen
  - ❑ Wahl bleibt für mehrere Regulierungsperioden fest
- ❑ Zeitnahe Überprüfung der Effektivität des Anreizkonzeptes – sowohl umfängliche Regulierung als auch Vereinfachungsoption – erforderlich
  - ❑ Wann wird überprüft?
  - ❑ Wie wird überprüft?
  - ❑ Werden zurückliegende Fehler korrigiert und wenn ja, wie?

# Diskussion

---

***Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!***

*Dr. Jens Büchner*  
E-Bridge Consulting GmbH  
[www.e-bridge.de](http://www.e-bridge.de)  
Tel: +49 228 90 90 6-0  
Email: [jbuechner@e-bridge.com](mailto:jbuechner@e-bridge.com)